

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/2269 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte

A. Problem

Die Richtlinie 98/5/EG (ABl. EG Nr. L 77 S. 36) sieht eine Liberalisierung der Niederlassungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vor. Sie muss bis 14. März 2000 in nationales Recht transformiert werden.

B. Lösung

Mit dem neuen Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG, Artikel 1 des Entwurfs) wird die Richtlinie 98/5/EG umgesetzt. Der Entwurf regelt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie die Voraussetzungen und das Verfahren, unter denen sich Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland niederlassen und die Eingliederung in die deutsche Anwaltschaft erlangen können. Bereits bestehende Vorschriften über die Tätigkeit von Rechtsanwälten aus anderen Mitgliedstaaten werden in das EuRAG eingefügt. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses sieht neben Klarstellungen und redaktionellen Ergänzungen die Aufhebung des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vor.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2269 – mit folgender Maßgabe

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat eine Unterbrechung stattgefunden, die nicht aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens eingetreten ist, so wird die bis dahin ausgeübte Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt, wenn insgesamt eine mindestens dreijährige Tätigkeit nachgewiesen wird und die Unterbrechung einer Beurteilung der Tätigkeit als effektiv und regelmäßig nicht entgegensteht. Die Dauer einer solchen Unterbrechung wird bei der Berechnung des Dreijahreszeitraums nicht berücksichtigt.“

2. In § 30 Abs. 3 werden nach den Wörtern „der Strafprozessordnung“ die Wörter „sowie §§ 26, 27 Abs. 3, § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes“ eingefügt.

3. In § 32 Abs. 3 wird nach der Angabe „§§ 56, 57, 74, 74a“ die Angabe „und 77“ eingefügt.

II. Artikel 5 wird durch folgende Artikel 5 bis 8 ersetzt:

Artikel 5

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Das Semikolon am Ende von Nummer 10 wird durch einen Punkt ersetzt und Nummer 11 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 15a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 14 Nr. 7“ ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die neuen Nummern 6 bis 10.

cc) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. wenn der Patentanwalt seine Kanzlei aufgibt, ohne dass er von der Pflicht des § 26 befreit worden ist;“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von der Rücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Patentanwaltskammer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.“

4. In § 23 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 10“ ersetzt.

5. In § 154b Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 11,“ gestrichen.

6. In § 163 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4)“ durch die Angabe „(§ 14 Nr. 2 bis 4)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In § 24a Abs. 1 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 28 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen

§ 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„(4) § 31 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom ... (BGBl. 2000 S. ...) bleibt unberührt.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

§ 158m Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 3. März 1908, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsanwalt im Sinne dieser Vorschrift ist auch, wer berechtigt ist, unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom ... 2000 (BGBl. I S. ...), genannten Bezeichnungen beruflich tätig zu werden.“

III. Die bisherigen Artikel 6 und 7 werden die neuen Artikel 9 und 10.

IV. Im neuen Artikel 10 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.

im Übrigen unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. Januar 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Norbert Röttgen
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Norbert Röttgen und Rainer Funke

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2269 – in seiner 79. Sitzung vom 16. Dezember 1999 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuss überwiesen.

II.

Der Entwurf sieht in seinem Artikel 1 vor, mit dem neuen Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) die Richtlinie 98/5/EG umzusetzen. Es regelt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie die Voraussetzungen und das Verfahren, unter denen sich Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland niederlassen und die Eingliederung in die deutsche Anwaltschaft erlangen können. Bereits bestehende Vorschriften über die Tätigkeit von Rechtsanwälten aus anderen Mitgliedstaaten werden in das EuRAG eingefügt. Das Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), mit dem die Dienstleistungsrichtlinie 77/249/EWG (ABl. EG Nr. L 78 S. 17) umgesetzt worden ist, und das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349), das für den Bereich des Rechtsanwaltsberufs die Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) umgesetzt hat, werden deshalb aufgehoben; ihre Inhalte werden – im Wesentlichen unverändert – in das EuRAG übernommen.

III.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2269 – in seiner 41. Sitzung vom 26. Januar 2000 beraten und ihn mit den aus der Beschlussempfehlung hervorgehenden Änderungen einstimmig zur Annahme empfohlen.

Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuss einhellig als Fortschritt für das Berufsrecht der Rechtsanwälte, der Rechtsklarheit schaffe, begrüßt. Hervorgehoben wurde die intensive Erörterung mit den Berufsverbänden. Begrüßt wurde auch, dass Anregungen des Bundesrates berücksichtigt werden konnten.

IV.

Im Folgenden werden nur die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im Übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 14/2269 Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 3)

Ein europäischer Rechtsanwalt, der unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates drei Jahre regelmäßig

und effektiv in Deutschland beruflich tätig gewesen ist, wird unter den Voraussetzungen der §§ 11 ff. zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen. Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens werden in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie bei der Berechnung des Dreijahreszeitraumes nicht in Abzug gebracht (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2). § 11 Abs. 3 betrifft Unterbrechungen, die *nicht* aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens eingetreten sind. Hier soll durch eine geänderte Formulierung klargestellt werden, dass Tätigkeitszeiträume, die vor einer solchen Unterbrechung liegen, bei der Berechnung des Dreijahreszeitraumes nur dann berücksichtigt werden, wenn durch die Unterbrechung eine Beurteilung der Gesamttätigkeit als effektiv und regelmäßig nicht beeinträchtigt wird (vgl. Prüfbitte des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 14/2269, S. 36, 37 zu Nummer 1).

Zu Nummer 2 (§ 30 Abs. 3)

Der Vorschlag geht auf Vorschläge des Bundesrates und der Bundesregierung zurück. Gemäß § 30 Abs. 1 EuRAG-E darf ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt einen Mandanten, der sich in Haft befindet, nur in Begleitung eines Einvernehmensanwalts (§ 28 EuRAG-E) besuchen bzw. nur über einen solchen mit dem Mandanten schriftlich verkehren. Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass Schrift- und Besuchsverkehr auch des Einvernehmensanwalts nicht überwacht werden dürfen. Ergänzend wird auf die Begründung des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung Bezug genommen (Drucksache 14/2269, S. 36, 37 zu Nummer 3).

Zu Nummer 3 (§ 32 Abs. 3)

Durch die Berücksichtigung des § 77 der Bundesrechtsanwaltsordnung bei den bei der Aufsicht über die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte entsprechend anzuwendenden Vorschriften soll klargestellt werden, dass der Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer die ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere das Rügerecht, auf Abteilungen des Vorstandes übertragen kann.

Zu Artikel 5 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Durch die Neufassung des Artikels 5 wird das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit für die Zulassung zur Patentanwaltschaft aufgehoben. Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc übernimmt inhaltlich unverändert die bereits im Regierungsentwurf enthaltene Änderung zu § 21 Abs. 2 Nr. 8 der Patentanwaltsordnung.

Das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (§ 14 Abs. 1 Nr. 11, § 21 Abs. 2 Nr. 6) ist mit den Grundsätzen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 43, 49 des EG-Vertrages nicht vereinbar. Die Europäische Kommission hat daher die Vorschriften beanstandet, soweit diese auf Gemeinschaftsangehörige Anwendung finden. Das Zulas-

sungserfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit für den Zugang zum Beruf des Patentanwalts erscheint aber auch für Angehörige anderer Staaten entbehrlich. Für Rechtsanwälte, die befugt sind, im gesamten Tätigkeitsfeld von Patentanwälten tätig zu werden, besteht kein entsprechendes Zulassungserfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit. Gründe, Patentanwaltsbewerber anders zu behandeln, sind nicht ersichtlich. Sicherheitsinteressen bei der Befassung mit Geheimpatenten (Drucksachen IV/2045, S. 50; V/276, S. 51, zur Begründung des Staatsangehörigkeitserfordernisses) wird mit den speziellen Instrumenten des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Rechnung getragen. Auch ausländische Staatsangehörige, die mit Verschlussachen befasst werden sollen, können nach diesem Gesetz überprüft und zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt werden. Geheimhaltungsinteressen erfordern es daher nicht, das Staatsangehörigkeitserfordernis für die Zulassung zur Patentanwaltschaft beizubehalten.

Durch Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird das Zulassungserfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit aufgehoben; Nummer 3 Buchstabe a aa betrifft den entsprechenden Widerrufgrund für die Zulassung. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu den Artikeln 6 bis 8

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die durch die Übernahme der Vorschriften des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes in das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland erforderlich geworden sind.

Zu den Artikeln 9 und 10

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Berlin, den 26. Januar 2000

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Norbert Röttgen
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

